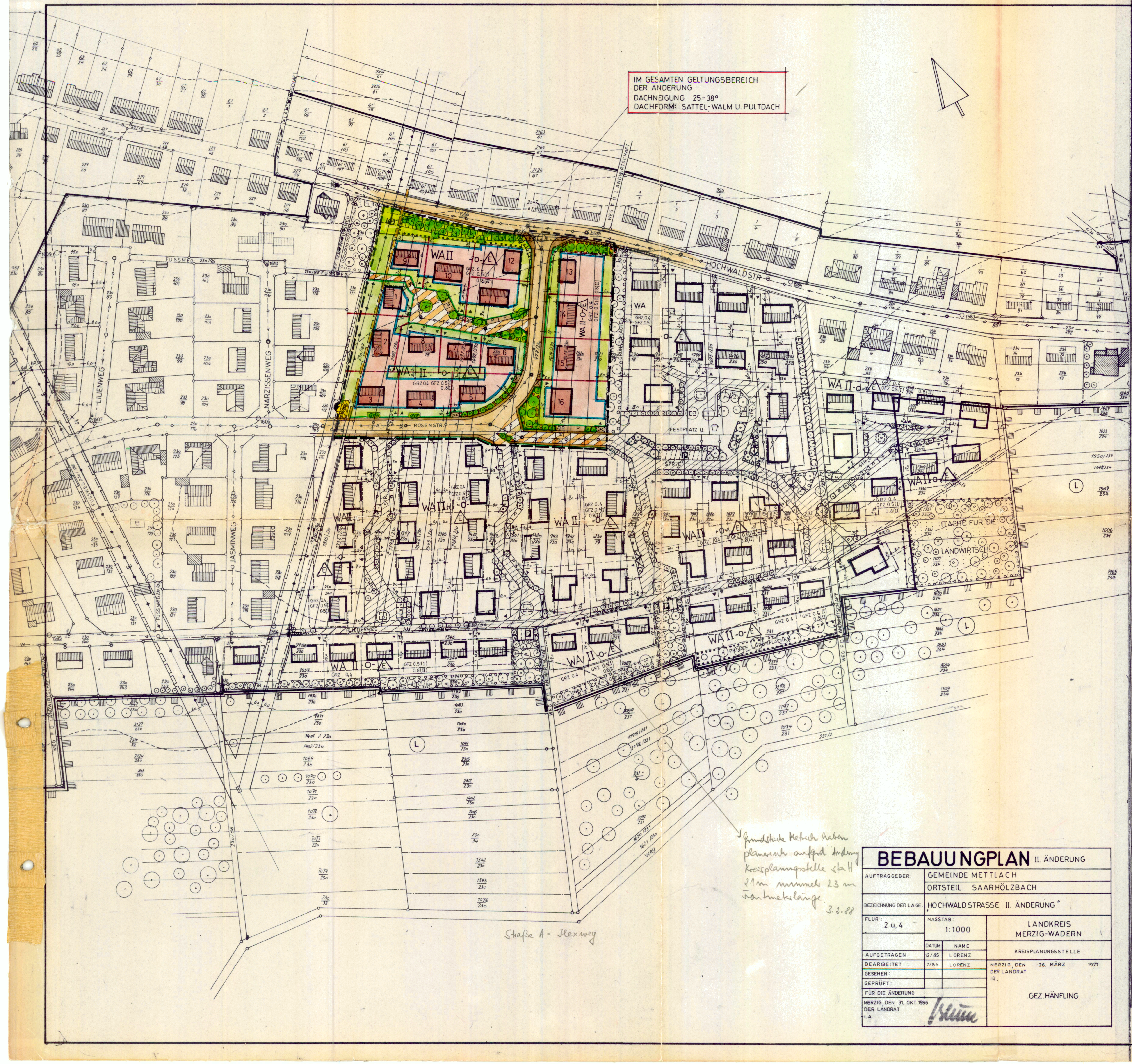

BEBAUUNGSPLAN

– SATZUNG –

GEMEINDE: METTLACH

ORTSTEIL: SAARHÖLZBACH

HOCHWALDSTRASSE

II. ÄNDERUNG DES SEIT 16. 3. 1968 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGPLANES

DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES METTLACH V. 4. 6. 85

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 6. JULI 1979 (BG Bl I S 949) gemaß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 04. JUNI 1985 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde METTLACH durch die Kreisplanungsstelle

Festsetzungen gemaß § 9 Abs 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

0	Raumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1	Art der baulichen Nutzung	
	1 1 Baugebiet	WA ALLG. WOHNGEBIET § 4 BauNVO
	2 1 1 zulassige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 1 U. 2
	2 1 2 ausnahmsweise zulassige Anlagen	ENTFÄLLT
	1 2 Baugebiet	
	2 2 1 zulassige Anlagen	
	2 2 2 ausnahmsweise zulassige Anlagen	
	1 3 Baugebiet	
	2 3 1 zulassige Anlage	
	2 3 2 ausnahmsweise zulassige Anlagen	
1	Maß der baulichen Nutzung	
	1 4 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
	1 5 Grundflachenzahl	SIEHE PLAN
	1 6 Geschossflachenzahl	SIEHE PLAN
	1 7 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
	1 8 Grundflachen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
2	Bauweise	OFFEN (EINZELHÄUSER LT. PLAN)
	2 2 Uberbaubare u nicht uberbaubare Grundstucksflachen	SIEHE PLAN
	2 3 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
3	Mindestgroße, die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstucke	ENTFÄLLT
4	Flachen fur Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstucken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflachen sowie die Flachen fur Stellplatze und Garagen mit ihren Einfahrten	NEBENANLAGEN UND GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
5	Flachen fur den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
6	uberwiegend fur die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flachen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
7	Flachen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebaude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefordert werden konnten, errichtet werden durfen	ENTFÄLLT
8	Flachen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebaude errichtet werden durfen, die fur Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFÄLLT
9	besonderer Nutzungszweck von Flachen, der durch besondere stadtebauliche Grunde erfordert wird	ENTFÄLLT
10	Flachen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	SIEHE PLAN
11	Verkehrsflachen sowie Verkehrsflachen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgangerbereiche, Flachen fur das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flachen an die Verkehrsflacher	SIEHE PLAN (VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBEST.)
12	Versorgungsflachen	SIEHE PLAN (STATIONSPLATZ)
13	die Fuhrung von Versorgunganlagen u -leitungen	SIEHE PLAN
14	Flachen fur die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen	ENTFÄLLT
15	offentlichen u privaten Grunflachen wie Parkanlagen, Dauerkleingarten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplatze, Friedhofe	SIEHE PLAN
16	Wasserflachen sowie die Flachen fur die Wasserwirtschaft, fur Hochwasserschutzanlagen und fur die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
17	Flachen fur Aufschuttungen, Abgrabungen oder fur die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschatzen	ENTFÄLLT
18	Flachen fur die Landwirtschaft und fur die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
19	Flachen fur die Errichtung von Anlagen fur die Kleintierhaltung wie Austellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u dergleichen	ENTFÄLLT
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden konnen	ENTFÄLLT
21	mit Geh-, Fahr- u Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungstragers oder eines beschrankten Personenkreises zu belastenden Flachen	SIEHE PLAN (HOCHSP. LTG.)
22	Flachen fur Gemeinschaftsanlagen fur bestimmte raumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplatze u Garagen	ENTFÄLLT
23	Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden durfen	ENTFÄLLT
24	von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflachen und ihre Nutzung, die Flachen fur besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25	einzelne Flachen oder fur ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der fur land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flachen	
	a) das Anpflanzen von Baumen und Strauchern	a) SIEHE PLAN
	b) Bindungen fur Bepflanzungen und fur die Erhaltung von Baumen, Strauchern und Gewassern	b) SIEHE PLAN
26	Flachen fur Aufschuttungen, Abgrabungen und Stutzmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkorpers erforderlich sind.	NACH STRASSENPROJEKT
27	Höhenlage der baulichen Anlagen	NACH STRASSENPROJEKT

DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2a ABS 2 BBauG ERFOLGTE AM

Aufnahme von Festsetzungen uber die außere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG	ENTFÄLLT
Aufnahme von Festsetzungen uber den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmaler auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG	ENTFÄLLT
Kennzeichnung von Flachen gemaß § 9 Abs 5 BBauG	
1 Flachen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen außere Einwirkungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flachen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flachen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flachen, die fur den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Ubernahme von Festsetzungen gemaß § 9 Abs 6 BBauG	1 ENTFÄLLT 2

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 1.10 1977 UND DIE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.10. 1981

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH RECHTSG. BEB. PL.
- " DER II. ÄNDERUNG
- WA – Allgemeines Wohngebiet
- MD – Dorfgebiet
- MI – Mischgebiet
- GE
- GI – Industriegebiet
- SW – Wochenendhausgebiet
- SO – Sondergebiet
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Bestehende Gebaude
- Geplante Gebaude
- Flachen fur Stellplatze u Garagen
- St – Stellplatze; GSt – Gemeinschaftsstellpl.
- Ga – Garagen mit Baulinie, Baugrenze; GGa – Gemeinschaftsgaragen mit entspr. Baulinien oder -grenzen
- Zahl der Vollgeschosse als: III Hochstgrenze, (III) Zwingend
- GRZ – Grundflachenzahl
- GFZ – Geschoßflachenzahl
- BMZ – Baumassenzahl
- o – offene Bauweise
- E – nur Einzelhauser zulassig
- D – nur Doppelhauser zulassig
- ED – nur Einzel- u Doppelhauser zulassig
- Baulinie
- Baugrenze
- Bestehende Grundstucksgrenze
- Geplante "
- Firstrichtung
- Flachen fur den Gemeinbedarf
- Offentl. Verwaltung; Post
- Schule; Feuerwehr
- Kirchl. Einrichtungen
- Gesundh. Einrichtungen
- Straßenverkehrsflachen offentlich
- STRASSEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- EIN- U. AUSFAHRT DER BAUGRUNDSTÜCKE
- VERFÜGUNGSBEREICH: „PARK-HALTE U. LADEEINRICHTUNG"
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- Private Straßen u. Wege
- Flachen fur Tiefgarage
- Offentl. Parkflache
- Fussgangerbereich
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflachen
- Flachen fur Versorgungsanlagen
- Elektrizitat; Abwasser
- Gas; Abfall
- Wasser; Ablagerung
- Hauptversorgungs- u Hauptabwasserleitungen: oberirdisch, unterirdisch
- E – Elektrizitatsleitung
- W – Wasserleitung
- A – Abwasserleitung
- F – Fernmeldeleitung
- G – Gasleitung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flachen, bei schmalen Flachen
- Grunflachen offentlich; Grunflache privat
- Parkanlagen; Sportplatz
- Zeltplatz; Spielplatz
- Friedhof; Bestehende Waldflachen
- Baume zu erhalten; Baume zu pflanzen
- Straucher zu erh.; Straucher z. Pflanzen
- Umgrenzung v. Flachen z. Anpflanzen v. Baumen u. Strauchern
- Umgrenzung v. Fl. mit Bindungen f. Bepflanzungen u. Erhaltung v. Baumen, Strauchern u. Gewasser
- Flache fur Landwirtschaft
- Flache fur Forstwirtschaft
- N – Naturschutzgebiet
- L – Landschaftschutzgebiet
- ND – Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgrenze

Der Bebauungsplan hat gemaß § 2a Abs 6 BBauG ausgelegen vom 10. 6. 1987 bis zum 10. 07. 1987. Der Bebauungsplan wurde gemaß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 14. 07. 1987 beschlossen

METTLACH, den 29. 07. 1987

Der Bürgermeister
In Vertretung
der I. Beigeordnete
(Oehm)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 2.10.1987
Der Minister für Umwelt
Az: C/5-6293/87 Co/Bu

Im Auftrag
(W. Cornelius)
Dipl.-Ing.

Ilexweg
Rosenstraße

Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 12 BauGB wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 13.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Mettlach, den 13. Nov. 1987
Der Bürgermeister

Gemeinde Mettlach – 11 –

BEBAUUNGPLAN II. ÄNDERUNG

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE METTLACH ORTSTEIL SAARHÖLZBACH		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„HOCHWALDSTRASSE II. ÄNDERUNG"		
FLUR: 2 u. 4	MASSTAB: 1:1000		LANDKREIS MERZIG-WADERN
	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:	12/85	LORENZ	
BEARBEITET:	7/86	LORENZ	MERZIG, DEN 26. MÄRZ 1971 DER LANDRAT IA.
GESEHEN:			
GEPRÜFT:			
FÜR DIE ÄNDERUNG MERZIG, DEN 31. OKT. 1986 DER LANDRAT I.A.			GEZ. HÄNFLING